

10 Datenrecht

DR. ALFRED FRÜH

Studium Digitale Kursbaustein Datenrecht

Begleit-Skript

Dieses Skript bereitet die Inhalte des Kursbausteins Datenrecht schriftlich auf. Die Inhalte sind nicht identisch mit den Videos; sie wurden angepasst für die Lesbarkeit als Dokument.

10.1 Lektion 1: Einführung

Das Rechtssystem legt sich als normative Ebene über alle Lebensbereiche. Der Kursbaustein **Datenrecht** erläutert, wie dies in Bezug auf Daten geschieht. Datenrecht ist (noch) kein spezifisches Rechtsgebiet; es handelt sich eher um eine *Querschnittsmaterie*, die Rechtsregeln aus ganz verschiedenen Rechtsgebieten umfasst. Gegenstand dieser Querschnittsmaterie Datenrecht ist vor allem die *Zuordnung von Daten zu den Rechtsträgern* wie Personen oder Unternehmen. In diesem Kursbaustein geht es darum, die Zuordnungsinstrumente und deren Wirkungen kennenzulernen. Dies ist ausgesprochen wichtig, weil immer mehr Geschäftsmodelle auf Daten beruhen. Die Zuordnung der Daten durch das Recht wird damit zu einem wichtigen Faktor im Wettbewerb um die Datennutzung.

10.2 Lektion 2: Recht und Gesellschaft

Aber was ist das, **Recht**? In der Rechtstheorie oder Rechtsphilosophie wird Recht typischerweise mit drei (konstituierenden) Elementen beschrieben. Recht ist demnach:

- eine normative Ordnung,
- die (notfalls mit Zwang) durchgesetzt werden kann und
- über eine gewisse Legitimation verfügt.

Bei der Frage, woraus sich die **Legitimation** des Rechts ergibt, unterscheidet die Rechtstheorie zwischen *nature rechtlichen* und *rechtspositivistischen* Ansätzen. Erstere leiten die Legitimation aus übergeordneten – von den Menschen losgelösten – Ordnungsprinzipien ab, wobei oft religiöse, z.B. christliche Grundsätze herangezogen werden. Der Rechtspositivismus geht demgegenüber davon aus, dass für die Durchsetzung und Wirksamkeit des Rechts einzig dessen «positive» (vgl. lat. *ponere*: setzen, stellen, legen) Setzung notwendig ist. In westlichen Demokratien geschieht dies heute in aller Regel durch einen demokratisch legitimierten Gesetzgeber.

Die **Funktion des Rechts** als normative Ordnung liegt nach LUHMANN in der «zeitstabilen kontrafaktischen Sicherung von Erwartungshaltungen». Gewisse Erwartungen sollen also über längere Dauer geschützt sein, selbst wenn sie einmal enttäuscht werden: Das Recht erlaubt den Akteuren, auch beim nächsten Mal darauf zu vertrauen, dass der Vertragspartner die Gegenleistung erbringt, dass die Behörde sich ans Gesetz hält oder dass Sie eine Gegend nicht prinzipiell meiden müssen, obwohl sie früher dort einmal bestohlen worden sind.

10.3 Lektion 3: Rechtsgebiete

Es gibt im Recht eine grobe **Unterteilung** ins *Privatrecht*, das *öffentliche Recht* und das *Strafrecht*. In allen drei Bereichen gibt es übrigens spezifische Prozessrechte, welche die rechtlichen Verfahren regeln. Innerhalb dieser groben Dreiteilung werden wiederum weitere Rechtsgebiete unterschieden. Die Abgrenzungen zwischen den Rechtsgebieten sind nicht immer trennscharf. Das gilt besonders, wenn in privatrechtlichen Bereichen staatliche Behörden involviert sind, auf die dann öffentliches Verwaltungsrecht zur Anwendung kommt.

Das Privatrecht, um das es hier hauptsächlich geht, regelt das Verhältnis der Rechtssubjekte zueinander und zwischen Rechtssubjekten und Objekten des Rechts:

Regelungsgegenstand	Artikel	Rechtsgebiet
Personen	Art. 11 ff. ZGB	Natürliche Personen
	Art. 52 ff. ZGB	Juristische Personen
Personen zueinander	Art. 90 ff. ZGB	Ehe- und Scheidungsrecht

Regelungsgegenstand	Artikel	Rechtsgebiet
	Art. 252 ff. ZGB	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
	Art. 457 ff. ZGB	Erbrecht
Personen und Sachen	Art. 641 ff. ZGB	Sachenrecht
Personen und Immaterialgüter	PatG/URG/DesG	Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Urheberrecht, Designrecht, u.a.)
Austauschverhältnisse zwischen Personen	Art. 1 ff. OR	Obligationenrecht (insbes. Vertragsrecht)
Personengesellschaften	Art. 530 ff. OR	Gesellschaftsrecht (einf. Ges., KollG- od. KommG)
Anteilsgesellschaften	Art. 620 ff. OR	Gesellschaftsrecht (Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft)
Wertpapiere	Art. 965 ff. OR	Wertpapierrecht

Tabelle 3:

Keines dieser Rechtsgebiete regelt explizit das Verhältnis zwischen Personen und Daten. Je nach Kontext können aber verschiedene Zuordnungsinstrumente einschlägig sein (s. [10.6](#))

10.4 Lektion 4: Grundbegriffe

Die Rechtssprache kennt unzählige besondere Begriffe. Zum besseren Verständnis sind hier **sechs wichtige Begriffspaare** genauer erläutert. Deren Kenntnis kann Missverständnisse vermeiden und ermöglicht eine präzisere Auseinandersetzung mit der Materie.

Begriff	Erklärung	Beispiele
Rechtssubjekte	Tatsächliche oder potenzielle Träger von Rechten	Natürliche und juristische Personen
Objekte des Rechts	Gegenstände, an denen Rechte begründet werden können	Sachen, Immaterialgüter, Forderungen
Gesetz im materiellen Sinn	Generell-abstrakte Rechtsnormen (Sollensanordnungen) unabhängig von deren Zustandekommen	Bundesverfassung, ZGB, Covid-19-Verordnungen, Kreisschreiben der Gerichte
Gesetz im formellen Sinn	Generell-abstrakte Rechtsnormen, die in einem formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sind	Bundesgesetze, kantonale Gesetze
Objektives Recht	Das für alle geltende Recht; gemeint sind bestimmte konkrete Rechtsnormen	Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht
Subjektive Rechte	Die sich aus den Rechtsnormen ableitenden individuellen Rechte	Aktionärsrechte, Recht auf Lohnfortzahlung
Absolute Rechte	Ein (subjektives) gegenüber Jedermann (erga omnes) wirkendes Recht	Sacheigentum
Relative Rechte	Ein (subjektives) nur gegenüber bestimmten Personen (inter partes) wirkendes Recht	Vertragliches Kündigungsrecht
Norm	Eine Bestimmung des objektiven Rechts	Art. 41 OR
Anspruch	Eine Berechtigung, welche sich für ein Rechtssubjekt aus einer Norm ergibt	Schadenersatzanspruch gemäss Art. 41 OR

Begriff	Erklärung	Beispiele
Tatbestand	Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Rechtsfolge eintritt. Oft im Gesetz enthalten, teilweise kommen durch die Rechtsprechung der Gerichte weitere Voraussetzungen hinzu	Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden bei Art. 41 OR
Rechtsfolge	Die Wirkung einer Norm, wenn ein Tatbestand erfüllt ist	Bei Art. 41 OR: Pflicht, den Schaden zu ersetzen

Tabelle 4:

10.5 Lektion 5: Daten als Gegenstand des Rechts

Daten können verschiedenen Formen annehmen. Das lässt sich mit der Informationspyramide beschreiben.

Auf der untersten Ebene – man spricht auch von der **syntaktischen Ebene** – liegen *Daten* als eine Folge von (elementaren) Zeichen vor. Sie sind für Menschen unverständlich. Auf der darüber liegenden **semantischen Ebene** haben die Daten die Form von *Information*; auf dieser Ebene können sie vom Menschen verstanden werden. Zuoberst liegt die **pragmatische Ebene**, auf der Information sich als *Wissen* manifestiert.

Ausserhalb der Informationspyramide liegt die **strukturelle Ebene**. Sie bezeichnet die *physischen Träger*, auf denen die Daten festgelegt werden (z.B.

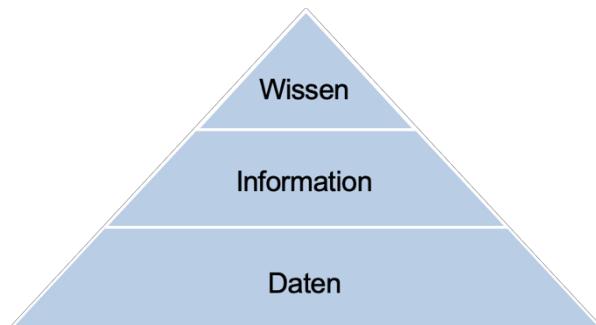


Abbildung 2: Informationspyramide

USB-Stick, Handyspeicher oder Server).

10.6 Lektion 6: Grundsätze der Zuordnung von Daten

Die Zuordnung von Daten greift in den **Interessenausgleich** zwischen dem/der Einzelnen und der Allgemeinheit ein: Mehr Datenuordnung geht zulasten der Allgemeinheit, eine geringere Zuordnung der Daten zu deren Gunsten.

Das Recht kann eine **rechtliche Zuordnung** oder den **rechtlichen Schutz der faktischen Zuordnung** vorsehen.

- *Rechtliche Zuordnung* bedeutet: Weitgehende Kontrolle über das Schutzgut. Das Schutzgut kann wiedererlangt werden oder allen Dritten kann deren Nutzung verboten werden.
- *Rechtlicher Schutz der faktischen Zuordnung* bedeutet: Verstöße gegen den faktischen Gewahrsam an den Daten werden rechtlich sanktioniert. Es besteht aber kein Anspruch, die Kontrolle über die Daten zurückzuerlangen.

Wenn man die Zuordnungsinstrumente des *Privatrechts* genauer ansieht, ergibt sich im Einzelnen:

- Das **Sachenrecht** vermittelt eine rechtliche Zuordnung – aber nur an Sachen (z.B. Datenträgern) und nicht an den Daten selbst. Die Ausdehnung des Sachbegriffs auf Daten (das sog. «Dateneigentum») wurde in Politik und Wissenschaft diskutiert, aber verworfen.
- Die **Immaterialgüterrechte** vermitteln eine rechtliche Zuordnung an bestimmten Informationen (Daten auf der semantischen Ebene), die die Schutzvoraussetzungen erfüllen (s. [10.7](#) und [10.8](#)).
- Das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** bietet «nur» einen rechtlichen Schutz der faktischen Zuordnung (s. [10.9](#)).
- Mit dem **Vertragsrecht** kann die Zuordnung von Daten zwischen zwei Parteien (aber nur zwischen diesen) geregelt werden (s. [10.10](#))

Auch das *Strafrecht* kann ein Zuordnungsinstrument sein:

- Das **Strafgesetzbuch** enthält verschiedene Bestimmungen für den rechtlichen Schutz der faktischen Zuordnung, namentlich die unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB), die Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB) und der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB).

10.7 Lektion 7: Patentrecht

Das Patentrecht soll **Innovation** fördern. Es gewährt unter gewissen *Schutzvoraussetzungen* Rechte für *Erfindungen*. Eine Erfindung ist eine Lehre zum technischen Handeln. Schutzvoraussetzungen sind die Neuheit und das Nicht-Naheliegen der Erfindung sowie deren gewerbliche Anwendbarkeit.

Daten als solche sind nicht geschützt. In Form von Information, welche die Schutzvoraussetzungen erfüllt (d.h. in Form der in der Patentschrift enthaltenen Lehre zum technischen Handeln) sind sie jedoch «mitgeschützt». **Computerprogramme** sind grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt für sog. computerimplementierte Erfindungen. Bei diesen wird eine Software dazu verwendet, einen bestimmten technischen Effekt zu erzielen.

10.8 Lektion 8: Urheberrecht

Das Urheberrecht soll **kreative Tätigkeiten** fördern. Es gewährt unter gewissen *Schutzvoraussetzungen* Rechte an *Werken der Literatur und Kunst*. Ein Werk der Literatur und Kunst ist dann geschützt, wenn es sich um eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter handelt.

Daten als solche sind nicht geschützt. In Form von Information, welche die Schutzvoraussetzungen erfüllt (also etwa in Form eines urheberrechtlich geschützten Texts) sind sie jedoch «mitgeschützt». **Computerprogramme** sind ausdrücklich geschützt, gemäss Art. 2 Abs. 3 URG handelt es sich dabei um Werke der Literatur und Kunst.

10.9 Lektion 9: Wettbewerbsrecht (UWG)

Im Wettbewerb gilt grundsätzlich das Prinzip der **Nachahmungsfreiheit**. Die Wettbewerber können einander also grundsätzlich nachahmen. Wie das Immaterialgüterrecht schafft aber auch das zum Wettbewerbsrecht gehörende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Ausnahmen hiervon. Dies geschieht beispielsweise, indem das UWG Geschäftsgeheimnisse schützt. Darüber hinaus verhindert es mit einer spezifischen Norm, nämlich Art. 5 lit. c UWG, die Übernahme fremder Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen. Dieses «Abkopfern», d.h. die Übernahme durch eine Reproduktionstechnik und ohne angemessenen eigenen Aufwand ist unzulässig. Rechtsfolge sind privatrechtliche Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche und evtl. auch eine strafrechtliche Sanktion.

10.10 Lektion 10: Vertragsrecht

Das Vertragsrecht vermittelt relative Rechte, die nur zwischen den Vertragsparteien (*inter partes*) wirken; die vereinbarten Regeln binden keine Dritten.

Bei der *vertraglichen Verwertung von Immaterialgüterrechten*, d.h. bei Verträgen über Patente oder Urheberrechte ist danach zu unterscheiden, ob das Patent oder Urheberrecht **übertragen** oder **lizenziert** wird. Die Vertragsparteien können aus dem gewährten Immaterialgüterrecht gegen Dritte vorgehen, welche die Rechte verletzen.

Bei *Verträgen über rein faktisch kontrollierte Daten* können die Vertragsparteien nicht mehr gegen Dritte vorgehen, wenn diese einmal an die Daten gelangt sind. Im Vertrag muss deshalb möglichst exakt umschrieben werden, was, bzw. welche Daten genau Vertragsgegenstand sind, welche Nutzungen erlaubt sind, wie lange die Nutzung dauert, wie die Geheimhaltung sichergestellt ist und was passiert, wenn vertragliche Pflichten verletzt werden.

© Digital Society Initiative

Anhang

Abs. Absatz (in einem Gesetz)

Art. Artikel (in einem Gesetz)

DesG Designgesetz

d.h. das heisst

einf. Ges Einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)

f./ff. folgende Seite(n)

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR)

KollG Kollektivgesellschaft (Art. 552 ff. OR)

KommG Kommanditgesellschaft (Art. 594 ff. OR)

lit.	Litera, Buchstabe (in einem Gesetz)
OR	Obligationenrecht
PatG	Patentgesetz
s.	siehe
u.a.	und andere
URG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz über den unlauteren Wettbewerb
ZGB	Zivilgesetzbuch

Tabelle 5: Glossar

10.11 Folien

The slide features the logos of the University of Zurich (UZH) and the Center for Information Technology Society and Law (CITS). The UZH logo is on the left, showing a circular emblem with a building and the text "UNIVERSITÄT ZÜRICH". Below it, the text "Universität Zürich" and "Digital Society Initiative" are written. To the right is the CITS logo, which includes the text "CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL" and a graphic of stylized human figures connected by a network of lines.

Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 1: Einführung

Worum es in Kursbaustein 15 geht

- Was ist Recht?
- Welche Rechtsgebiete lassen sich unterscheiden?
- Welches sind die wichtigsten Grundbegriffe des Rechts?
- Was sind Daten?
- Wem gehören Daten?
- Welche Rechtsnormen kommen zur Anwendung?

Seite 2

Lernziele Datenrecht

- Sie kennen die wichtigsten Rechtsgebiete
- Sie kennen die Grundbegriffe des Rechts
- Sie kennen die Grundsätze der Zuordnung von Daten
- Sie sind in der Lage, Daten anhand der wichtigsten Zuordnungsinstrumente einer natürlichen oder juristischen Person zuzuordnen

Seite 3

Datenrecht

- Gegenstand: Zuordnung von Daten zu einem Rechtsträger (Personen oder Unternehmen)
- Relevanz: Daten als Gold der heutigen Zeit
- «Querschnittsmaterie»: Verschiedene Rechtsgebiete kommen zur Anwendung

Seite 4



CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 2: Recht und Gesellschaft

Was ist Recht?

Konstituierende Elemente

- Normative Ordnung
- Durchsetzbarkeit (u.U. mit Zwang)
- Legitimation

Seite 6

Legitimation von Recht

Rechtssubjekte

Träger von Rechten

Objekte des Rechts

Gegenstände, an denen
Rechte begründet
werden können

Beispiel: Natürliche oder
juristische Person (Unternehmen)

Beispiel: Sache (Tisch, Stuhl),
Immateriagüter (Patent)

Seite 7

Funktionen von Recht

Luhmann Niklas (1927 – 1998)

Funktion des Rechts: **Stabilisierung einer Erwartungshaltung**

- Schutz von Erwartungshaltungen, auch wenn sie einmal enttäuscht werden
- Z.B. Strafrecht

Seite 8



Digital Society Initiative

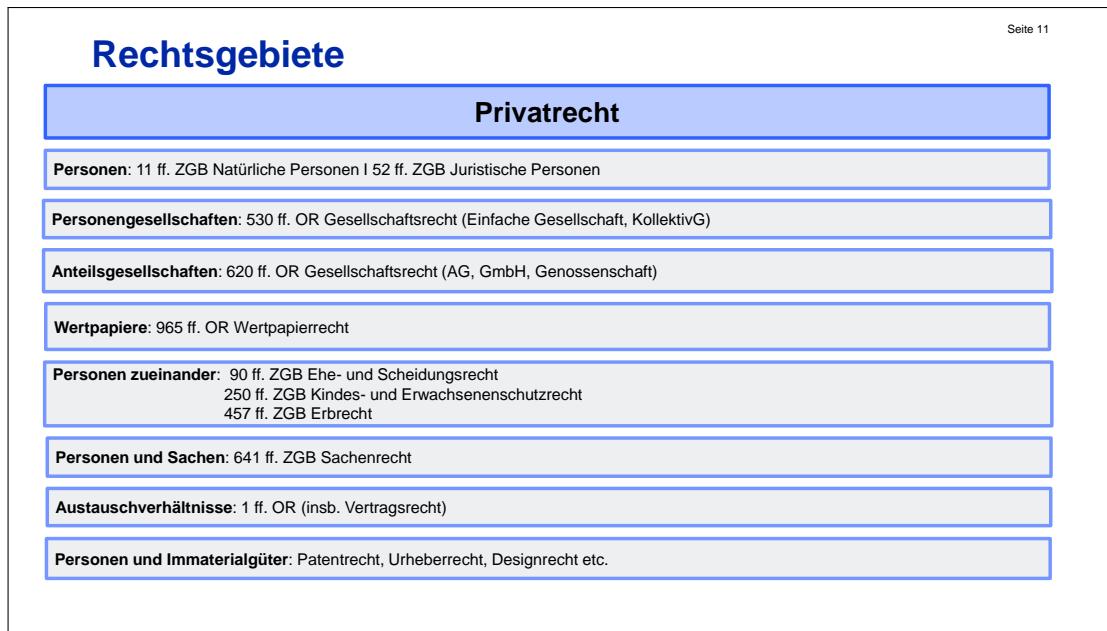
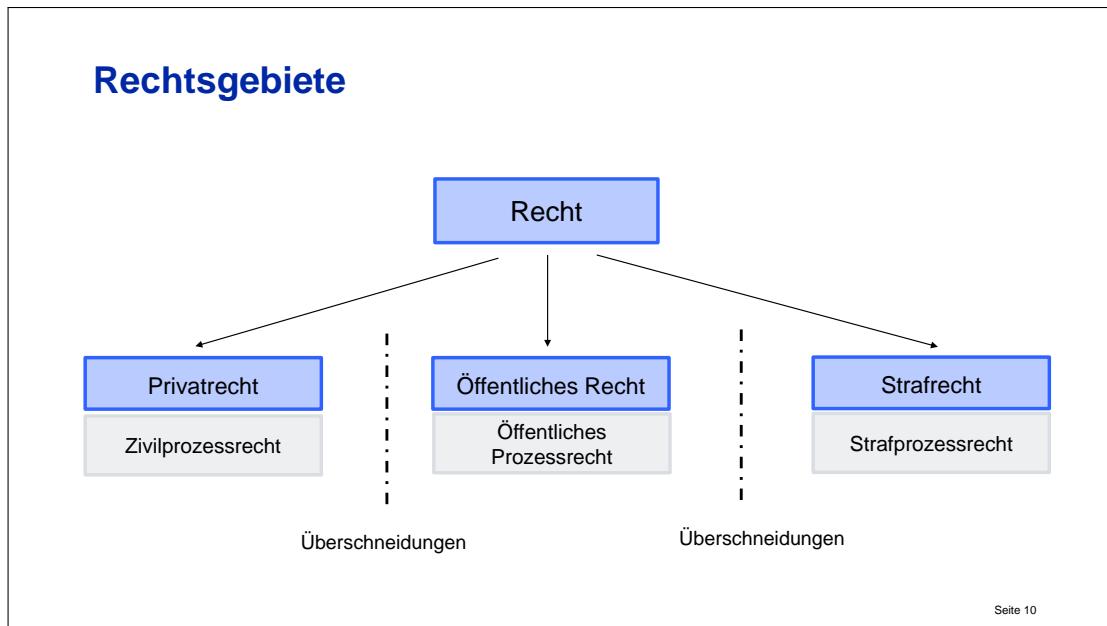
CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 3: Rechtsgebiete



The slide features the logo of the University of Zurich (UZH) and the Center for Information Technology Society and Law (ITSL). A banner at the bottom reads "Digital Society Initiative". The title "Studium Digitale" is prominently displayed in blue, followed by "Kursbaustein 15: Datenrecht" and "Lektion 4: Grundbegriffe".

Grundbegriffe

Rechtssubjekte	Objekte des Rechts
Träger von Rechten	Gegenstände, an denen Rechte begründet werden können

Beispiel: Natürliche oder juristische Person (Unternehmen)

Beispiel: Sache (Tisch, Stuhl), Immaterialgüter (Patent)

Seite 13

Grundbegriffe

Gesetz im materiellen Sinn

Alle Rechtsnormen (generell-abstrakt)

Beispiel: Verfassung, Kreisschreiben der Steuerbehörden

Gesetz im formellen Sinn

Rechtsnormen, die in einem formellen Gesetzgebungsverfahren, das in der Verfassung vorgesehen ist, erlassen worden sind (Legislative, Parlament)

Beispiel: Datenschutzgesetz, kantonales Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich

Seite 14

Grundbegriffe

Objektives Recht

Für alle geltendes Recht, konkrete Rechtsnormen

Beispiel: Datenschutzrecht, Arbeitsrecht

Subjektives Recht

Individuelle Rechte einer Person, die sich aus Rechtsnormen ableiten

Beispiel: Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch, Recht auf Lohn

Seite 15

Grundbegriffe

Absolutes Recht

Subjektives Recht, das gegenüber Jedermann (erga omnes) geltend gemacht werden kann

Beispiel: Eigentumsrecht

Relatives Recht

Subjektives Recht, das nur gegenüber bestimmten Personen (inter partes) geltend gemacht werden kann

Beispiel: Vertragliche Rechte (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht)

Seite 16

Grundbegriffe

Norm

Bestimmung des objektiven Rechts

Beispiel: Art. 641 ZGB

Anspruch

Berechtigung, die sich aus einer Norm ergibt

Beispiel: Herausgabeanspruch des Eigentümers, Art. 641 Abs. 2 ZGB

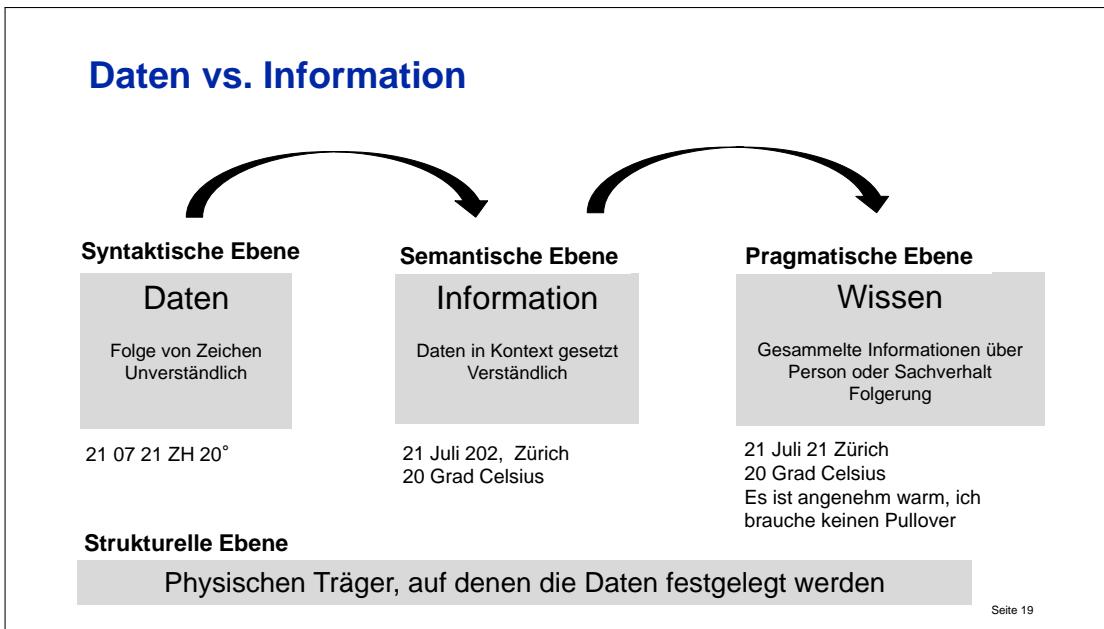
Seite 17

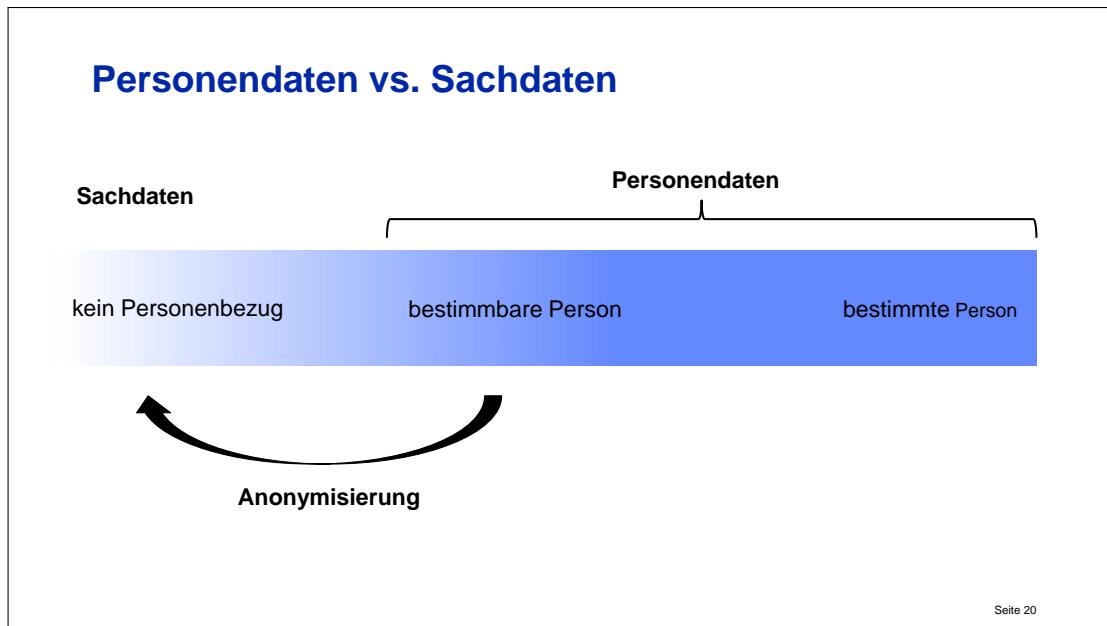


Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 5: Daten als Gegenstand des Rechts





Seite 20

Universität Zürich
Digital Society Initiative

CENTER FOR INFORMATION TECHNOLOGY SOCIETY AND LAW — ITSL

Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 6: Grundsätze der Zuordnung von Daten

Interessensausgleich der Zuordnung

Einzelner

Allgemeinheit



Je weniger die Daten einer Einzelperson zugeordnet werden, desto mehr kann die Allgemeinheit davon profitieren.

Beispiel: Zitierfreiheit und Eigengebrauch im Urheberrecht.

Einzelner

Allgemeinheit



Je mehr die Daten einer Einzelperson zugeordnet werden, weniger kann die Allgemeinheit davon profitieren.

Beispiel: Patentrecht führt dazu, dass Dritte die Erfindung i.d.R. nicht nutzen können.

Seite 22

Zuordnung von Daten zu einem Rechtsträger

Rechtliche Zuordnung



Kontrolle über das Schutzgut

- Wiedererlangung des Schutzgutes bei Abhandenkommen
- Dritten kann die Nutzung verboten werden

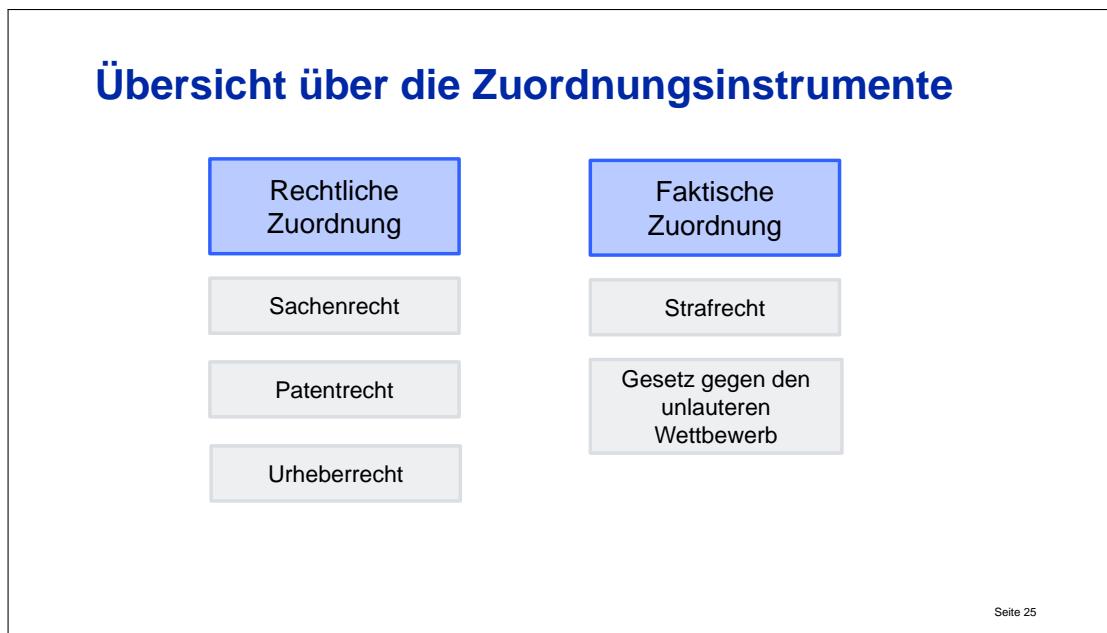
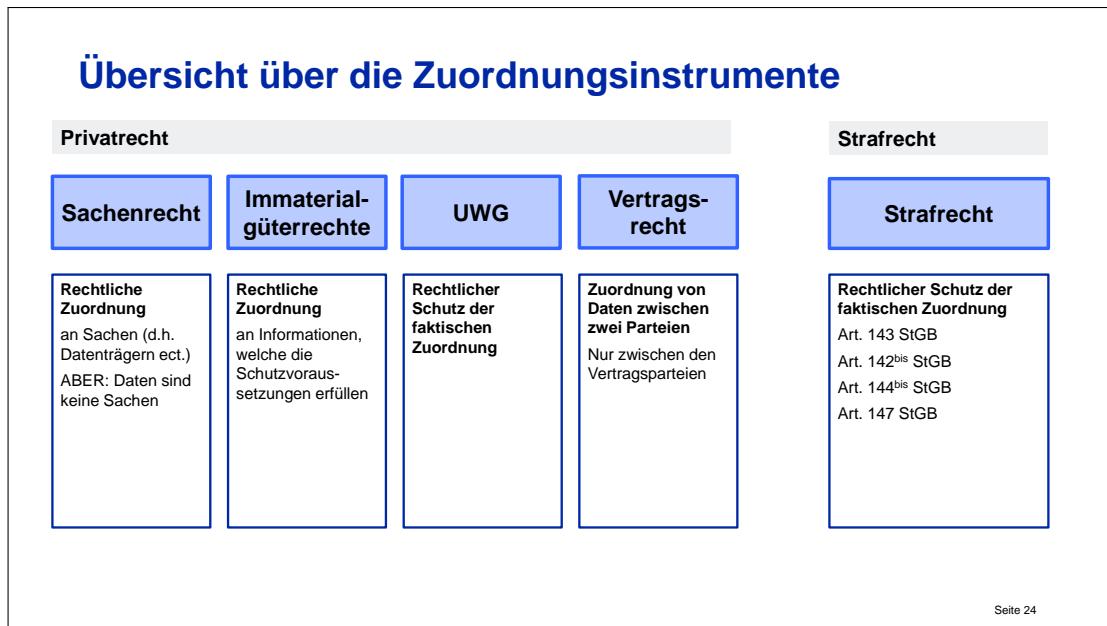
Rechtlicher Schutz der Faktische Zuordnung



Keine Kontrolle über das Schutzgut

- Sanktionierung bei Verstößen gegen den faktischen Gewahrsam
- Kein Anspruch, Daten wieder zurückzuerlangen

Seite 23



Sachenrecht

Inhalt: Umfassendes Herrschafts- und Abwehrrecht ans Sachen, welches gegenüber jedermann (erga omnes) geltend gemacht werden kann.

Was sind Sachen?

Sachen sind unpersönliche, Körperliche, für sich bestehende Gegenstände, die der menschlichen Herrschaft unterworfen werden können.

Daten: fehlende Körperlichkeit, keine Sachen

Seite 26



Digital Society Initiative

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 7: Patentrecht

Patentrecht

Ziel: Förderung von Innovation

Geschütztes Gut: Erfindung, d.h. Lehre vom technischen Handeln

Schutzvoraussetzungen

- Neuheit
- Nicht-Naheliegen
- Gewerbliche Anwendbarkeit

Seite 28



Universität
Zürich^{UZH}

Digital Society Initiative

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 8: Urheberrecht

Urheberrecht

Ziel: Förderung der Kreativität

Geschütztes Gut: Werk, d.h. Werke der Literatur und Kunst

Schutzvoraussetzungen

- Geistige Schöpfung
- Individueller Charakter

Ausnahme: Computerprogramme | Fotografien

Seite 30

Urheberrecht

Schutz von Software

Patentrecht

Grundsatz:



Urheberrecht



Ausnahme:



Art. 2 Abs. 3 URG

CII: Computerimplementierte Erfindungen

Seite 31



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 9: Wettbewerbsrecht (UWG)

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Ziel: Schutz der Qualität des Wettbewerbs

Grundsatz: Prinzip der Nachahmungsfreiheit

Ausnahmen

- Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- Verbot der Übernahme einer fremden Leistung (Art. 5 Abs. 1 lit. c UWG)

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Art. 5 Abs. 1 lit. c UWG Übernahme einer fremden Leistung

Tatbestandsmerkmale

- Marktreifes Arbeitsergebnis
- Übernahme und Verwertung "als solche"
- Technisches Reproduktionsverfahren
- Ohne angemessenen eigenen Aufwand

Seite 34



Universität
Zürich^{UZH}

Digital Society Initiative

CENTER FOR
INFORMATION
TECHNOLOGY
SOCIETY AND
LAW — ITSL



Studium Digitale

Kursbaustein 15: Datenrecht

Lektion 10: Vertragsrecht

Vertragsrecht

Vertragsrecht = Wirkung inter partes

- Immaterialgüterrechte: Übertragung und Lizenzierung von
Immaterialgüterrechten
- Vertrag über faktisch kontrollierte Daten: Keine Möglichkeit, gegen Dritte
vorzugehen